

**Gesellschaftsvertrag
der
blu:boks Kinder- und Jugendbildung gemeinnützige GmbH**

Präambel

Wir als Gesellschafter wollen die Arbeit der blu:boks gGmbH unterstützen und ihre Stellung in der Gesellschaft fördern und das Anliegen der Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen begleiten, unterstützen und fördern.

Die Gesellschafter verstehen sich als Kopf, der gemeinsam hinter den Projekten und Anliegen der blu:boks steht. Sie sind sich darüber einig, dass alle Entscheidungen im Sinn der Unterstützung und Weiterentwicklung der Arbeit der blu:boks Kinder- und Jugendbildung gGmbH gefällt werden:

Ein wichtiges Ziel ist auch, dass die Arbeit der blu:boks gGmbH finanziell abgesichert ist und dies bei Entscheidungen mit zu berücksichtigen ist.

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass jeder einzelne im Zweifelsfall auch Bedenken zurückstellen muss, um die Arbeit und Entwicklung der blu:boks nicht zu gefährden – diese Meinung tragen alle Gesellschafter mit. Daraus ergibt sich, dass jeder Gesellschafter, der mit seinem Anteil einen Beschluss blockiert, die besondere Verantwortung für die blu:boks gGmbH im Blick haben und im Zweifelsfall seine Bedenken zurückstellen muss.

Für die Förderung der blu:boks Kinder- und Jugendbildung gGmbH ist es wichtig, dass alle Gesellschafter an mindestens 2 Sitzungen pro Jahr aktiv teilnehmen.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **blu:boks Kinder- und Jugendbildung gemeinnützige GmbH**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Betreibung sozialkultureller Projekte für Kinder und Jugendliche und einer Kindertagesstätte. In sozialkulturellen Projekten werden in z.B. Musik-, Tanz-, Schauspiel- und Gesangsgruppen kreative Begabungen junger Menschen gesucht und gefördert.
- (4) Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Gesellschafterversammlung gefördert werden.

(5) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Gesellschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an diesen beteiligen sowie zu Erfüllung des Gesellschaftszwecks auch Neben- und Servicebetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, sie sind selbst als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt oder verwenden die Mittel als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst für steuerbegünstigte Zwecke. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen der Gesellschaft oder bei ihrem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

(5) Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamtes, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der Satzungsänderung bestehen bleibt.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital ist in voller Höhe einbezahlt.

(3) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft kann Prokuristen bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung; sie ist jederzeit widerruflich.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch in diesem Fall kann jedem Geschäftsführer und / oder Prokuristen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen der Gesellschafterversammlung Folge zu leisten, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte auch nur mit deren Zustimmung vorzunehmen. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, dies im Rahmen der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Businessplans zu handeln.

§ 7 Businessplan

(1) Die Geschäftsführer haben spätestens zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres einen Businessplan für das folgende Jahr und - sofern erforderlich - für weitere Jahre vorzulegen.

(2) Im Businessplan müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Strategische Überlegungen
- Einnahmen-Planung inkl. Spenden, Förderungen
- Kostenplan mit Personaleinstellungen bei Personalbedarf
- Gehaltserhöhungen
- Neue Projekte und deren Finanzierung
- Investitionen und deren Notwendigkeit
- Kosten und Ertragsvorschau

(3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Zusendung des Businessplans über diesen zu beschließen.

(4) Bei einer Kostenerhöhung von mehr als 5 % der Gesamtkosten - soweit damit keine Einnahmeerhöhungen verbunden sind - und bei einer wesentlichen Abnahme der Einnahmen hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung zu informieren und Änderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten.

(2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Versammlung allein einzuberufen.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist auch dann von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn 20 % des Stammkapitals dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach, sind die betroffenen Gesellschafter befugt, die Einladung selbst vorzunehmen.

(4) Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch Brief zu laden. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung kann auch per E-Mail erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt am dritten Tag nach Aufgabe der Einladung zur Post.

(5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats, alternativ, solange die Gesellschaft die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB erfüllt, bis spätestens zum Ablauf des elften Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

(6) Ansonsten ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert.

(7) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Unter Zustimmung aller Gesellschafter oder aus begründetem Anlass kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort stattfinden

(8) Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.

Des Weiteren sind den Gesellschaftern die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen, der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist ein vorläufiges Leseexemplar des Jahresabschlusses beizufügen.

(9) Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen.

(10) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich bei Teilnahme und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe vertreten zu lassen. Der Vertreter wird zur Gesellschafterversammlung nur unter Überreichung einer schriftlichen Vollmacht zugelassen.

(11) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht dem Vorsitzenden zu, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Versammlung gewählt wird.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse und des wesentlichen Inhalts der Beratung zu sorgen. Die Niederschrift wird unmittelbar nach Beendigung der Gesellschafterversammlung gefertigt, von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Gesellschafter unterzeichnet. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter unverzüglich übersandt. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Wenn sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind, können Gesellschafterbeschlüsse auch nach § 48 Abs. 2 GmbHG per E-Mail, schriftlich oder per Telefon im Umlaufverfahren gefasst werden. Die schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung, auch wenn die Beschlussvorlage nicht die ausdrückliche Zustimmung oder einen Hinweis hierauf enthält.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher und ggf. nach § 5 Abs. (9) Ergänzter Tagesordnung einzuberufen. Für die Einladung gelten im Übrigen § 5 Abs. (4) und Abs. (8) entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einer Mehrheit von 51 % der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen für folgende Beschlüsse.

- a. Beschlüsse über den Businessplan nach § 7 der Satzung
- b. Strategische Ausrichtung des Unternehmens
- c. Einführung neuer Geschäftsbereiche

(5) Je 1 EUR des Gesellschaftsanteiles gewährt eine Stimme.

(6) Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft sowie über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung bedürfen einer Mehrheit von 100 % des gezeichneten - nicht des in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stammkapitals.

(7) Die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse ist nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses bei dem Gesellschafter möglich.

§ 10 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Informations- und Kontrollrechte

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf sein mündliches oder schriftliches Verlangen unverzüglich innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen tunlichst während der normalen Geschäftszeiten unentgeltlich, wenn den Umständen nach geboten, schriftliche Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, sowie die Einsicht ihrer Bücher und Schriften zu gestatten, aber jeweils nur, wenn nicht zu besorgen ist, dass sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet werden und dadurch der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt würde.

(2) Die Gesellschafter können die Rechte aus § 51 a GmbHG auch durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, ausüben lassen.

Im Übrigen können die Gesellschafter die Rechte nur selbst ausüben oder durch Mitgesellschafter ausüben lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.

§ 12 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach gesetzlichen Vorschriften und Gliederungen zu erstellen.

Die Geschäftsführung kann sich zur Erstellung des Jahresabschlusses eines Mitgliedes der steuerberatenden oder der wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

(3) Wenn die Prüfung durch einen Abschlussprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Jahresabschluss und den Lagebericht durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder eine solche Gesellschaft seiner Wahl prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung hat der Gesellschafter zu tragen, der die Prüfung beantragt.

§ 13 Gewinnverwendung

(1) Die jeweiligen Jahresergebnisse sind grundsätzlich in die Gewinnrücklagen einzustellen. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter erfolgt nicht.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

(1) Die Gesellschaftsanteile sind vererblich.

§ 15 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft ist zulässig:

- a) mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu jeder Zeit,
- b) in den in dieser Satzung sonst geregelten Fällen,
- c) ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters in folgenden Fällen:

aa) wenn in der Person des Inhabers des Geschäftsanteils ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher ist insbesondere dann als vorliegend anzunehmen, wenn ein weiteres Verbleiben des Inhabers des Geschäftsanteils in der Gesellschaft dieser nicht zuzumuten wäre, so zum Beispiel, wenn er mutwillig gegen seine Pflichten als Gesellschafter handelt oder gehandelt hat;

bb) wenn über das Vermögen des Inhabers des Geschäftsanteils das Insolvenz- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

cc) wenn für das Vermögen des Inhabers des Geschäftsanteils ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt und über diesen Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten beschieden wird,

dd) wenn der Inhaber des Geschäftsanteils die eidesstattliche Versicherung (Vermögensverzeichnis nach § 807 ZPO) abgegeben hat,

ee) wenn in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird,

ff) wenn über seinen Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung - auch teilweise - verfügt worden ist.

gg) wenn sein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung, oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nicht zulässig war,

hh) wenn für den Inhaber des Geschäftsanteils ein Betreuer, Pfleger, Vormund oder sonst eine gesetzliche Aufsichtsperson bestellt wird,

jj) Beim Tod eines Gesellschafters.

(2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Erklärung hat zu erfolgen innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Einziehungsgrundes durch alle Gesellschafter. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

(3) Der Beschluss der Gesellschafter und die Erklärung der Geschäftsführung sind dem betroffenen Gesellschafter zuzustellen. Die Zustellung hat zu erfolgen mit einfachem Brief an die letzte von dem Gesellschafter der Geschäftsführung mitgeteilte Wohnanschrift. Ist eine solche Mitteilung unterblieben, ist jede Zustellung an irgendeine aus öffentlichen Quellen recherchierbare Adresse wirksam.

(4) Die Einziehung wird wirksam mit der Zustellung im Sinne von Absatz (3).

(5) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung gemäß § 20.

(6) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.

(7) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

(8) Die Einziehung kann nur erfolgen, wenn auch nach dem Beschluss die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile noch der Stammkapitalziffer entspricht. Das erfolgt durch sofortige Bildung eines neuen Anteils in der Hand der Gesellschaft, wenn nicht Aufstockung der Nennbeträge der übrigen Anteile oder Kapitalherabsetzung beschlossen wird.

(9) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten, wenn einer der Einziehungstatbestände aus Absatz (1) vorliegt.

(10) Nach Einziehung ist von den Geschäftsführern eine neue Gesellschafterliste elektronisch einzureichen und nach deren Aufnahme im Handelsregister allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

§ 16 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen. Sie kann auch ohne gesetzlichen Auflösungsgrund nur einstimmig beschlossen werden.

(2) Jeder Gesellschafter kann bei der Geschäftsführung jederzeit schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung beantragen. Die Geschäftsführer haben dem Verlangen unverzüglich nachzukommen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer als Liquidatoren, sofern nicht in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung und Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

(2) Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

(3) Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

(4) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln des gezeichneten, nicht in der Gesellschafterversammlung anwesenden oder vertretenen Stammkapitals.

§ 18 Beirat

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Beirat zu bilden. Der Beirat hat die Aufgabe, die Ausrichtung, Zielsetzung und Weiterentwicklung der blu:boks gmbH voranzutreiben.

(2) Die Ordnung für den Beirat wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 19 Kuratorium

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Unterstützung des Gesellschaftszweckes Kuratoriumsmitglieder in einem Förderkreis zusammen zu bringen.

(2) Die Förderkreisrichtlinien werden durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 20 Abfindung

(1) Als Abfindung erhält der Gesellschafter das eingezahlte Stammkapital als Vergütung.

(2) Es ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig.

§ 21 Wettbewerbsverbot

(1) Kein Gesellschafter unterliegt einem Wettbewerbsverbot.

(2) Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot, welches durch Gesellschafterbeschluss zu bestimmen ist und als Regelung dem Arbeitsvertrag der Geschäftsführer beizufügen ist.

§ 22 Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Bekanntmachungen

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 24 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist, soweit zulässig vereinbar, der Sitz der Gesellschaft.

§ 25 Schiedsgerichtsvereinbarung

(1) Alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen der Gesellschaft auf der einen und den Gesellschaftern auf der anderen Seite oder zwischen Gesellschaftern untereinander werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

(2) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

(3) Die Wirkungen des Schiedsspruches erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

(4) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

(5) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Ziffer 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

(6) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Siegen. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.

(3) Alle, das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar

Harald Waldt

in Berlin

gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 159444 B eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

blu:boks Kinder- und Jugendbildung gemeinnützige GmbH

mit dem in meinem Protokoll vom 21.11.2023 (Nr. 936/2023 meines Urkundenverzeichnisses) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 21.11.2023

gez. Waldt

Waldt
-Notar-

L. S.

Die wörtliche Übereinstimmung
vorstehender / vorstehender ~~Abschrift~~ - Fotokopie
mit der mir vorliegenden Urkunde -
~~..... Aufzeichnung / beglaubigten / Abschrift~~
beglaube ich. **21. Nov. 2023**
Berlin,

Notar

